

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Erdgas für Kunden der MFGK Austria GmbH (im Folgenden „Allgemeine Lieferbedingungen“)

Stand März 2023

I. Vertragsinhalt und Vertragsumfang

1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen regeln als Bestandteil des Erdgasliefervertrages (im Folgenden „Vertrag“) die ergänzenden Vertragsbedingungen, zu denen MFGK Austria GmbH, Meidlinger Hauptstraße 73/Top 473/2, 1120 Wien (im Folgenden „Lieferant“) dem Kunden an dem/den im Vertrag angeführten Zählpunkt(en) der Kundenanlage bestimmte Mengen an Erdgas bereitstellt und verkauft, und der Kunde bestimmte Mengen vom Lieferanten an dem bzw. den in dem Vertrag angeführten Lieferpunkt(en) kauft.
2. Der in den Allgemeinen Lieferbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ steht sowohl für Kundinnen als auch für Kunden.
3. Unter Kunden sind gemäß § 125 Abs 1 GWG 2011 jene Kunden zu verstehen, deren Verbrauch nicht mit einem Lastprofilzähler gemessen wird und daher insbesondere
 - (i) Verbraucher gemäß § 1 Abs 1 Z 2 KSchG, die Erdgas für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen und
 - (ii) Kleinunternehmen im Sinne des § 7 Z 28 GWG (als Unternehmer gemäß § 1 Abs 1 Z 1 KSchG), die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an Erdgas verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, den gesamten Bedarf an Erdgas am/an den im Vertrag angeführten Zählpunkt(en) der Kundenanlage durch Einstellung der vereinbarten Energiemenge in die Bilanzgruppe, der der Lieferant angehört, zu versorgen (Erfüllungsort). Der Kunde verpflichtet sich, den gesamten Bedarf an Erdgas für sämtliche im Vertrag angeführten Zählpunkte durch den Lieferanten zu decken. Eine Weitergabe des Erdgases an Dritte ist unzulässig.
5. Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Gegenstand des Vertrages und obliegt ausschließlich den Netzbetreibern. Die für die Belieferung der Kundenanlage zuständigen Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

II. Vertragsabschluss

1. Der Vertragsabschluss über die Belieferung mit Erdgas kommt durch die Auftragserteilung des Kunden und anschließende Annahme dieses Angebots durch den Lieferanten innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt sämtlicher Unterlagen und Vorliegen aller Voraussetzungen für die Belieferung mit Erdgas zustande.
2. Sofern bei einem Versorgerwechsel bzw der Anlagenmeldung Daten oder Unterlagen des Kunden (Vollmacht, Zählpunktnummer) richtigzustellen und/oder zu ergänzen sind, wird der Lieferant den Kunden informieren.

3. Übermittelt der Lieferant ein Angebot an den Kunden, kommt der Vertrag zustande, wenn der durch den Kunden unterfertigte Vertrag innerhalb der vom Lieferanten festgesetzten Frist an den Lieferanten übermittelt wird.
4. Der Lieferant ist berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss eine Bonitätsprüfung des Kunden bei anerkannten Auskunftseien durchzuführen bzw durchführen zu lassen. Bei berechtigtem Zweifel an der Bonität des Kunden, kann der Lieferant den Vertragsabschluss verweigern.
5. Vertragserklärungen des Lieferanten bedürfen gegenüber den Kunden vorbehaltlich des § 10 Abs 3 KSchG der Schriftform. Für die Annahmeerklärung durch den Lieferanten kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung ausgefertigt ist.
6. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. Der Lieferant kann zu Beweis Zwecken nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen. Ausgenommen von diesem Verlangen sind die für die Einleitung und Durchführung des Wechsels relevanten Erklärungen, soweit diese durch einen Kunden ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer vom Lieferanten eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt sind.

III. Rücktrittsrecht, Widerrufsbelehrung

1. Von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) kann ein Verbraucher im Sinne des KSchG gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Hat ein Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragserklärung weder in einem von dem Lieferanten für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem vom Lieferanten auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.
2. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
3. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist der Lieferant den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt der Lieferant die Urkundenausfolgung/die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nachdem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhalten hat.
4. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Kunde kann dafür auch das Muster Widerrufsformular verwenden. Es genügt den Lieferanten mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss vom Vertrag zurückzutreten zu informieren,
5. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absendet.
6. Wenn der Verbraucher von einem Vertrag zurücktritt, hat der Lieferant dem Verbraucher alle Zahlungen, die der Lieferant vom Verbraucher erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Verbraucher eine andere Art der Lieferung als die vom Lieferant angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers vom Vertrag beim Lieferanten eingegangen ist.
7. Für die Rückzahlung hat der Lieferant dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, zu verwenden, es sei denn, mit dem Verbraucher

wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher nach Aufforderung des Unternehmens ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Erdgas während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Verbraucher den Betrag zu zahlen, der dem Anteil, der bis zum Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von Erdgas im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen oder Lieferungen von Erdgas entspricht.

IV. Beginn, Art und Umfang der Belieferung

1. Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung von Erdgas ab dem nach den Marktregeln frühestmöglichen Zeitpunkt. Mit Lieferbeginn des Erdgases wird der Kunde Mitglied jener Bilanzgruppe, der der Lieferant angehört.
2. Der Lieferant liefert dem Kunden für die Dauer des Vertrages Erdgas im vertraglich vereinbarten Umfang.
3. Sollte der Kunde durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden der Lieferant nicht in der Lage ist, am Bezug oder an der Lieferung von Erdgas ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung zur Lieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Für die Dauer des Entfalls der Lieferung aufgrund höherer Gewalt ist der Kunde nicht verpflichtet Entgelt zu entrichten.
4. Die Lieferverpflichtung trifft den Lieferanten ferner nicht, sofern Hindernisse vorliegen, die sich im Bereich des Netzbetreibers oder des Kunden befinden, oder wenn die Lieferung gemäß Punkt XVI. ausgesetzt ist.

V. Qualität

1. Die Grundlage für die gelieferte Erdgasqualität ergibt sich aus den Netzbedingungen des jeweils zuständigen Netzbetreibers und den darin festgelegten Qualitätsstandards. Die Qualitätssicherung des gelieferten Erdgases am Netzanschlusspunkt der Kundenanlage obliegt dem jeweiligen Netzbetreiber zu seinen genehmigten und veröffentlichten Netzbedingungen. Der Verrechnungsbrennwert ergibt sich aus der auf Basis des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) erlassenen Gas-Systemnutzungs-Entgelte-Verordnung. Diese ist im Internet unter www.e-control.at abrufbar.

VI. Preise, Preisänderungen, Vertragsauflösung

1. Das Entgelt für die Lieferung von Erdgas bestimmt sich nach den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Preisen des Lieferanten. Dabei gelten die vom Kunden zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen Umstände und die tatsächlichen Verhältnisse des Verbrauchs als vereinbart und werden vom Lieferanten der Preisbemessung zugrunde gelegt. Der Kunde hat alle für die Bemessung des Preises notwendigen und erforderlichen Angaben zu machen. Der Kunde hat den Lieferanten auch über beabsichtigte und/oder vorgenommene Änderungen der zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen Umstände und der tatsächlichen Verhältnisse des Verbrauchs (wie etwa ein Erdgasverbrauch nur zu bestimmten Zeiten oder eine bestimmte Abnahmekarakteristik) ohne Verzögerung zu informieren. Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG, die keine Kleinunternehmen sind, ist der Lieferant berechtigt, die Preise bei Bedarf nach billigem Ermessen anzupassen. Eine solche Preisanpassung hat nach Maßgabe von Punkt VI. zu erfolgen.
2. Die angeführten Preise sind – sofern vertraglich nichts anderes vereinbart – Bruttopreise, in denen die Umsatzsteuer enthalten ist. Nicht enthalten sind die vom Kunden an den örtlichen Netzbetreiber zu entrichtenden Systemnutzentgelte, sowie andere gesetzlich festgelegte

Steuern, Gebühren und Abgaben. Informationen über die aktuellen Preise sind auf der Website des Lieferanten ersichtlich bzw. können auf Kundenwunsch unentgeltlich angefordert werden.

3. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängende, durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmte bzw. festgesetzte Steuern, öffentliche oder sonstige Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge und Förderverpflichtungen zu bezahlen, zu deren Aufwendung und/oder Tragung der Lieferant durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist (wie insbesondere Umsatzsteuer, Erdgasabgabe oder Gebrauchsabgaben). Diese werden – sofern und nur insoweit sie anfallen, sohin auch bei deren Senkung oder Erhöhung – im jeweiligen Ausmaß unter Fortbestand des Energieliefervertrages vom Lieferanten an den Kunden weitergegeben und verrechnet. Dies gilt auch bei Neueinführung von unmittelbar oder mittelbar mit der Energielieferung an den Kunden zusammenhängenden, durch Gesetz, Verordnung und/oder behördliche/hoheitliche Verfügung bestimmten bzw. festgesetzten Steuern, öffentlichen oder sonstigen Abgaben, Gebühren, Beiträgen, Zuschlägen, Förderverpflichtungen und Kosten, zu deren Aufwendung und/oder Tragung der Lieferant durch Gesetz, Verordnung und/oder sonstige behördliche/hoheitliche Verfügung verpflichtet ist. Dem Kunden werden diese Zusatzkosten mittels einer schriftlichen Information bekanntgegeben.
4. Die mit dem Lieferanten vereinbarten Arbeits- bzw. Verbrauchspreise und Grundpreise unterliegen einer indexbasierten Änderung. Indexbasierte Preisänderungen für die Lieferung von Erdgas sind in folgenden Fällen vorzunehmen:
 - a) Preisänderungen zur Wertsicherung des vereinbarten Arbeits- bzw. Verbrauchspreises im Falle einer Erhöhung oder Senkung des Vergleichswertes der Österreichischen Gaspreisindex der österreichischen Energieagentur („ÖGPI“, siehe <https://www.energyagency.at/fakten/gaspreisindex>). Voraussetzung für eine Erhöhung oder Senkung des Arbeits- bzw. Verbrauchspreises ist, dass der ÖGPI-Vergleichswert den jeweils geltenden ÖGPI-Ausgangswert um mehr als 4 Prozentpunkte übersteigt oder unterschreitet.

Für die aufgrund dieser Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen erste indexbasierte Preisänderung zum 01.03.2023 gilt: Ist der „ÖGPI-Vergleichswert“ für die Preisänderung im März 2023 (ÖGPI-Vergleichswert = Durchschnitt der Monatswerte ÖGPI von September 2022 bis Februar 2023) um mehr als 4 Punkte höher oder niedriger als der jeweilige „ÖGPI-Ausgangswert“, wird der Arbeits- bzw. Verbrauchspreis im gesamten Ausmaß der jeweiligen prozentuellen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) ab dem 01.03.2023 erhöht oder gesenkt.

Nach Inkrafttreten dieser Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen erfolgt eine indexbasierte Preisanpassung jedes Jahr zu zwei Stichtagen (jeweils zum 01.01 und 01.07 jedes Jahres) dann, wenn der jeweilige „ÖGPI-Vergleichswert“ für die allfällige Preisanpassung um mehr als 4 Punkte höher oder niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert ist. Der Arbeits- bzw. Verbrauchspreis wird daher halbjährlich (allenfalls) im gesamten Ausmaß der jeweiligen prozentuellen Index-Änderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) entweder mit Beginn des Monats Jänner oder/und mit Beginn des Monats Juli erhöht oder gesenkt.

Die Ermittlung des „ÖGPI-Ausgangswertes“ und des „ÖGPI-Vergleichswertes“ ergibt sich wie folgt:

Ermittlung des heranzuziehenden „ÖGPI-Ausgangswertes“: Ausgangspunkt ist (bei erstmaliger Preisanpassung) der Monat des Vertragsschlusses oder der Monat der letzten Preisanpassung des Arbeits- oder Verbrauchspreises. Ausgehend von diesem Monat errechnet sich der ÖGPI-Ausgangswert aus dem Durchschnitt der in den vorangegangenen sechs Monaten veröffentlichten Monatswerte des ÖGPI (Beispiel: Vertragsschluss oder letzte Preisänderung im März 2023, ÖGPI-Ausgangswert = Durchschnitt der Monatswerte ÖGPI von September 2022 bis Februar 2023).

Maximaler Rückrechnungszeitraum: Liegt der Ausgangspunkt (Monat des Vertragsschlusses oder der Monat der letzten Preisanpassung) länger als sechs Monate vor dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Lieferbedingungen, wird der, dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vorangegangene sechste Monat als maximal zurückliegender Ausgangspunkt festgelegt. Ausgehend von diesem Monat errechnet sich der ÖGPI-Ausgangswert aus dem Durchschnitt der in den, diesem Ausgangspunkt vorangegangenen sechs Monaten veröffentlichten Monatswerte des ÖGPI (Beispiel Preisanpassung am 01.07.2023; Vertragsschluss oder letzte Preisänderung im Oktober 2021; Inkrafttreten dieser Allgemeinen Lieferbedingungen am 01.03.2023; ÖGPI-Ausgangswert = Durchschnitt der Monatswerte ÖGPI März bis August 2022).

Ermittlung des ÖGPI-Vergleichswerts: Dieser ergibt sich aus dem Durchschnitt der Monatswerte des ÖGPI, welche in den sechs Monaten vor dem Monat der allfälligen Preisanpassung veröffentlicht wurden (Beispiel: Preisänderung im Juli 2023, ÖGPI-Vergleichswert = Durchschnitt der Monatswerte ÖGPI von Jänner bis Juni 2023).

Nach einer indexbasierten Preisänderung gemäß diesen Allgemeinen Lieferbedingungen ist der neue ÖGPI-Ausgangswert (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der indexbasierten Änderung) immer jener ÖGPI-Vergleichswert, welcher der indexbasierten Änderung zugrunde liegt.

Beispiel einer indexbasierten Preisänderung: ÖGPI-Ausgangswert: 97,49; ÖGPI-Vergleichswert im Jänner: 101,61; Ausmaß der indexbasierten Änderung (Erhöhung): 4,23% indexbasierte Änderung gültig ab: 01.01.; neuer ÖGPI-Ausgangswert für allfällige nachfolgende Preisanpassungen.

Sollte der ÖGPI von der österreichischen Energieagentur nicht mehr veröffentlicht werden, ist zwischen dem Lieferanten und dem Kunden ein Nachfolgeindex (vergleichbarer Index) zu vereinbaren.

b) Preisänderungen zur Wertsicherung des vereinbarten Grundpreises im Falle einer Erhöhung oder Senkung des österreichischen Verbraucherpreisindex 2020 („VPI“, siehe <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi>). Voraussetzung ist, dass der „VPI-Vergleichswert“ den jeweils geltenden „VPI-Ausgangswert“ um mehr als 4 Prozentpunkte übersteigt oder unterschreitet.

Für die aufgrund dieser Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen erste indexbasierte Preisänderung zum 01.03.2022 gilt: Ist der „VPI-Vergleichswert“ für die Preisänderung im März 2023 (VPI-Vergleichswert = Durchschnitt der Monatswerte VPI von September 2022 bis Februar 2023) um mehr als 4 Punkte höher oder niedriger als der jeweilige „VPI-Ausgangswert“, wird der Grundpreis im gesamten Ausmaß der jeweiligen prozentuellen Index-Veränderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) ab dem 01.03.2023 erhöht oder gesenkt.

Nach Inkrafttreten der AGB erfolgt zukünftig auch beim Grundpreis eine indexbasierte Preisanpassung jedes Jahr zu zwei Stichtagen (jeweils zum 01.01 und 01.07 jedes Jahres) dann, wenn der jeweilige „VPI-Vergleichswert“ für die allfällige Preisanpassung um mehr als 4 Punkte höher oder niedriger als der jeweilige Index-Ausgangswert ist. Auch der Grundpreis wird daher halbjährlich (allenfalls) im gesamten Ausmaß der jeweiligen prozentuellen Index-Änderung (kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen) entweder mit Beginn des Monats Jänner oder/und mit Beginn des Monats Juli erhöht oder gesenkt.

Die Ermittlung des VPI-Ausgangswertes und des VPI-Vergleichswertes ergibt sich wie folgt:

Ermittlung des heranzuziehenden VPI-Ausgangswertes: Ausgangspunkt ist (bei erstmaliger Preisanpassung) der Monat des Vertragsschlusses oder der Monat der letzten Preisanpassung des Grundpreises. Ausgehend von diesem Monat errechnet sich der VPI-Ausgangswert aus dem Durchschnitt der in den vorangegangenen sechs Monaten veröffentlichten Monatswerte

des VPI 2020 (Beispiel: Vertragsschluss oder letzte Preisänderung im März 2023, VPI-Ausgangswert = Durchschnitt der Monatswerte VPI von September 2022 bis Februar 2023).

Maximaler Rückrechnungszeitraum: Liegt der Ausgangspunkt (Monat des Vertragsschlusses oder der Monat der letzten Preisanpassung) länger als sechs Monate vor dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Lieferbedingungen, wird der, dem Inkrafttreten dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vorangegangene sechste Monat als maximal zurückliegender Ausgangspunkt festgelegt. Ausgehend von diesem Monat errechnet sich der VPI-Ausgangswert aus dem Durchschnitt der in den, diesem Ausgangspunkt vorangegangenen sechs Monaten veröffentlichten Monatswerte des VPI (Beispiel Preisanpassung am 01.07.2023; Vertragsschluss oder letzte Preisänderung im Oktober 2021, Inkrafttreten dieser Allgemeinen Lieferbedingungen am 01.03.2023, VPI-Ausgangswert = Durchschnitt der Monatswerte VPI März bis August 2022).

Ermittlung des VPI-Vergleichswerts: Dieser ergibt sich aus dem Durchschnitt der Monatswerte des VPI 2020, welche in den sechs Monaten vor dem Monat der allfälligen Preisanpassung veröffentlicht wurden (Beispiel: Preisänderung im März 2023, Index-Vergleichswert = Durchschnitt der Monatswerte VPI von September 2022 bis Februar 2023).

Nach einer indexbasierten Preisänderung gemäß diesen Allgemeinen Lieferbedingungen ist der neue VPI-Ausgangswert (und damit auch die neue Bezugsgröße für die Ermittlung der indexbasierten Preisänderung) immer jener VPI-Vergleichswert, welcher der indexbasierten Änderung zugrunde liegt. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bestehende Kunden ändert sich ihr bestehender individueller VPI-Ausgangswert nicht.

Beispiel einer indexbasierten Preisänderung: VPI-Ausgangswert 106,0; VPI-Vergleichswert für eine Preisanpassung des Grundpreises im Jänner 2024 (VPI-Durchschnittswerte der Monate Juli 2023 bis Dezember 2023): 110,5; Ausmaß der indexbasierten Preisanpassung mit Jänner 2024 (Erhöhung): 4,25%; indexbasierte Preisänderung gültig ab: 01.01.2024; neuer VPI-Ausgangswert für allfällige nachfolgende Preisanpassungen: 110,5.

5. Der Lieferant ist zu den genannten Stichtagen bei Überschreitung bzw. Unterschreitung des Schwellenwertes von 4 Prozentpunkten zur Anpassung der im Punkt VI. festgelegten Preisänderungen verpflichtet. Diese können maximal in jenem Ausmaß erfolgen, in welchem sich der jeweils heranzuziehende Vergleichswert gegenüber dem Index-Ausgangswert geändert hat. Index-Änderungen bis zu 4 Punkte berechtigten nicht zur Preisanpassung (der Index-Ausgangswert bleibt diesfalls unverändert). Der jeweils geltende Indexwert (für ÖGPI und VPI) ist für alle Kunden gleichförmig anzuwenden und wird dem Kunden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder im Zuge einer Preisänderung vom Lieferanten schriftlich bekanntgegeben und zusätzlich jeweils aktuell unter www.mfgka.at veröffentlicht. Preisänderungen aufgrund von Änderungen der oben angeführten Indizes (ÖGPI und/oder VPI), die – aus welchen Gründen auch immer – gegenüber dem Kunden nicht oder nicht im vollen Ausmaß der jeweils aktuellen Index-Steigerung geltend gemacht wurden, können gegenüber dem Kunden auch noch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft geltend gemacht werden und auch nachträglich vom Kunden eingefordert werden. Wird der jeweilige Index nicht mehr veröffentlicht, dann gilt der von Gesetzes wegen an seine Stelle tretende Nachfolgeindex als vereinbart.
6. Nachträgliche Änderungen des Preises dürfen überdies gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG, die keine Kleinunternehmen sind, erfolgen:
 - a. Bei Änderungen der vom Kunden zu Vertragsbeginn bekannt gegebenen Umstände und der tatsächlichen Verhältnisse des Verbrauchs über Erdgas, wie etwa einer bestimmten Abnahmecharakteristik, wobei hier eine Änderung sowohl des Verbrauchs- als auch des Grundpreises nach Maßgabe der vom Kunden verursachten Änderungen erfolgen kann.

- b. Bei einem außerordentlichen Anstieg der Kosten für die Energieerzeugung und/oder -lieferung in einem über die Wertsicherung nach Punkt VI. Ziffer 4 a. und b. hinausgehenden Ausmaß, sofern dieser Kostenanstieg auch beim Lieferanten erhöhte Kosten verursacht.
7. Preisänderungen nach den vorstehenden Bestimmungen erfolgen höchstens zweimal pro Kalenderjahr zu den genannten Stichtagen und sind im Falle allfällig vereinbarter Preisgarantien erst nach Ablauf der Preisbindungsfrist nach Maßgabe von Punkt VI.4 verpflichtend. Eine Preisanpassung nach Ablauf der Preisbindungsfrist erfolgt zum jeweils folgenden Monatsersten. Für die Berechnung des anwendbaren ÖGPI- bzw. VPI-Vergleichswertes für eine Preisanpassung nach Ablauf der Preisbindungsfrist kommt der Durchschnittswert der letzten sechs Monate vor dem jeweils folgenden Monatsersten zur Anwendung. Beispiel: Preisgarantie bis 13.02.2023 – Stichtag für Preisänderung 01.03; ÖGPI- bzw. VPI-Vergleichswert = Durchschnitt der Monatswerte ÖGPI/VPI von September 2022 bis Februar 2023.
8. Preisänderungen nach den vorstehenden Bestimmungen werden dem Kunden elektronisch oder auf Wunsch schriftlich in einem persönlich an ihn adressierten Schreiben mitgeteilt und berechtigen den Kunden zur Auflösung des Vertrages binnen einer Frist von vier Wochen ab erfolgter Mitteilung an den Kunden. Widerspricht der Kunde einer Preisänderung schriftlich oder per E-Mail innerhalb der vier Wochen, endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde bzw. Verbraucher oder Kleinunternehmer nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten (Versorger) namhaft macht und von diesem beliefert wird. Unterbleibt die außerordentliche Kündigung, gelten die neuen Preise zu dem vom Lieferanten mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, für die bestehenden Verträge als vereinbart. Der Lieferant hat den Kunden in der Mitteilung betreffend Änderung des Entgelts für Erdgas auf die außerordentliche Kündigungsmöglichkeit und darauf, dass das Nichterheben eines Widerspruchs durch den Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung des Entgelts für Erdgas gilt, ausdrücklich hinzuweisen. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG werden Preisänderungen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab Vertragsschluss geltend gemacht.
9. Der Kunde hat dem Lieferanten alle für die Entgeltbemessung notwendigen Angaben zu machen. Dies gilt auch für beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung des Entgelts zur Folge haben.
10. Der Lieferant verpflichtet sich, jeden Kunden vor Vertragsabschluss schriftlich oder – wenn vereinbart – elektronisch und auf der Website auf deutliche Weise darauf hinzuweisen, dass eine – auch erhebliche – Preiserhöhung aufgrund der Anwendung von Index-Ausgangswerten, die möglicherweise vor dem Vertragsabschluss gelegen sind, sowie der Koppelung des ÖGPI an Börsen-Großhandelspreise, die sehr volatil sein können, bereits zwei Monate nach Vertragsabschluss zulässig und möglich ist und daher der Preisanpassungsmechanismus allenfalls nicht bloß einer Valorisierung, sondern einer echten Preisänderung dient. Kunden, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bereits Kunden sind („Bestandskunden“), sind ebenfalls schriftlich oder – wenn vereinbart – elektronisch und auf der Website auf deutliche Weise darauf hinzuweisen, (i) dass eine – allenfalls auch erhebliche – Preiserhöhung aufgrund der Vereinbarung von Index-Ausgangswerten, die möglicherweise vor Vertragsabschluss gelegen sind, sowie der Koppelung des ÖGPI an Börsen-Großhandelspreise, die sehr volatil sein können, zulässig und möglich ist und (ii) dass eine Änderung der Preisberechnungssystematik im Sinne einer Preisgleitklausel erfolgt. Bestandskunden sind weiters darauf hinzuweisen, dass ihnen aufgrund Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen ein Widerspruchsrecht durch Erklärung innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung der Mitteilung zusteht. Widerspricht ein Bestandskunde innerhalb der angeführten Frist der Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen, endet das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten.

VII. Messung und Verrechnung des Erdgasverbrauchs

1. Die vom Kunden beanspruchte Erdgasmenge wird durch Messeinrichtungen des Netzbetreibers festgestellt, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen müssen. Diese Messergebnisse stellen den Lieferumfang des Erdgases dar.
2. Bei Fehlern in der Ermittlung des Verbrauches bzw. des Rechnungsbetrages, wird der zu viel oder zu wenig verrechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ablesezeitraumes richtiggestellt. Darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus.

VIII. Abrechnung, Teilzahlungen, Insolvenzverfahren

1. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der vom Netzbetreiber übermittelten Daten und wird dem Kunden in der Regel jährlich vorgelegt. Der Lieferant kann andere Zeitabschnitte wählen (wobei im Regelfall der Abrechnungszeitraum von zwölf Monaten nicht wesentlich überschritten wird) und hierbei jeweils Teilzahlungsbeträge zu festgelegten Fälligkeiten vereinbaren, wobei der Kunde mit Ausnahme des Insolvenzverfahrens berechtigt ist, die Zahlung auf Basis von zumindest 10 jährlichen Teilzahlungsvorschreibungen zu leisten.
2. Die Teilzahlungsbeträge werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches tagesanteilig berechnet, wobei der Ermittlung die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt werden. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so bemessen sich die Teilbeträge nach dem durchschnittlichen Lieferumfang vergleichbarer Kundenanlagen. Macht der Kunde einen anderen Lieferumfang glaubhaft, so muss dieser angemessen berücksichtigt werden. Die der Teilzahlungsberechnung zugrunde liegende Energiemenge ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen.
3. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen, der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung des zugeordneten Lastprofils berechnet. Die folgenden Teilzahlungen können im Ausmaß der Preisänderung angepasst werden.
4. Einsprüche gegen Rechnungen haben innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt zu erfolgen. Dies schließt eine gerichtliche Geltendmachung der Forderungen nicht aus. Der Lieferant wird den Kunden auf den Rechnungen ausdrücklich darauf hinweisen.
5. Einsprüche gegen Rechnungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.
6. Wird über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet, ist der Kunde im Falle der Fortführung der Geschäftsbeziehung zur Vorauszahlung verpflichtet. In diesem Fall sind beide Vertragspartner – ungeachtet sonstiger vertraglicher Bestimmungen – berechtigt, eine Zug-um-Zug-Abwicklung der wechselseitigen Leistungen derart zu begehren, dass der liefer- bzw. leistungspflichtige Vertragsteil vor Durchführung der Lieferung bzw. Leistung zur Vorauszahlung auffordert und damit berechtigt ist, mit seiner Lieferung bzw. Leistung so lange innezuhalten, bis der Vorauszahlungsbetrag bei ihm eingelangt ist. Die im Rahmen der Grundversorgung geltenden besonderen Bestimmungen (siehe Punkt XIII) bleiben unbeschadet aufrecht.
7. Der Lieferant ist berechtigt bzw. verpflichtet, die sich aus Fehlablesungen bzw. Fehlerrechnungen allenfalls ergebenden Nachforderungen innerhalb von drei Jahren ab erfolgter Fehlablesung bzw. Fehlerrechnung nachzuerrechnen bzw. zurückzuerstatten.

IX. Zahlung, Verzug, Mahnung

1. Die monatlichen Teilzahlungen sind bis zum 2. des Monats bzw. dem darauffolgenden Banktag fällig. Abhängig vom Wechselstichtag kann der erste Teilzahlungsbetrag zum 15. des Monats bzw. dem darauffolgenden Banktag fällig sein.
2. Die Fälligkeiten der Rechnung richten sich nach dem jeweiligen Datum der Rechnungserstellung und beinhalten eine Zahlungsfrist von rund 14 Tagen. Fälligkeit für den Rechnungslauf Ende/Anfang des Monats ist der 15. des Monats, für den Rechnungslauf Mitte des Monats der 2. des Folgemonats bzw. der jeweils darauffolgende Banktag. Bei individuellen Rechnungen richtet sich die Fälligkeit nach dem nächstmöglichen Rechnungslauf, wobei auf eine angemessene Zahlungsfrist geachtet wird. Für Verbraucher im Sinne des KSchG ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Die Kosten für die Überweisung gehen zu Lasten des Kunden.
3. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 4 Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz in Rechnung zu stellen. Bei Unternehmensgeschäften kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung. Weiters ist der Lieferant, sofern der Vertragspartner ein Unternehmer gemäß des KSchG ist, berechtigt, bei der Verzögerung der Zahlung von Geldforderungen den in § 458 UGB jeweils geregelten Zinssatz in Rechnung zu stellen.
4. Der Lieferant ist in Fällen der Vertragsverletzung, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, verpflichtet zumindest zweimal inklusive einer jeweils mindestens zweiwöchigen Nachfristsetzung zu mahnen. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Der Lieferant hat bei jeder Mahnung auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Beratungsstellen hinzuweisen.
5. Kosten für durch den Kunden verschuldete Mahnungen, für Inkasso bzw. Inkassoversuche durch einen Beauftragten sowie Wiedervorlagen und sonstige Schritte, soweit sie zur zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, hat der Kunde zu bezahlen. Für die Montage eines Pre-Payment-Zählers hat der Kunde die geltenden Preise des für den Kunden jeweils zuständigen Netzbetreibers zu bezahlen.
6. Eingehende Zahlungen werden grundsätzlich zuerst auf bereits eingeforderte Positionen wie Verzugszinsen, Mahnspesen, Inkassospesen oder dgl. und schließlich für rückständige Kapitalforderungen nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit angerechnet. Abweichend davon kann eine abgegebene Tilgungserklärung (Widmung einer Zahlung) des Kunden einvernehmlich wirksam werden, wenn der Lieferant dieser ausdrücklich zustimmt oder dieser nicht unverzüglich widerspricht.
7. Der Kunde hat das Recht auf eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Lieferanten.

X. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. Der Lieferant kann vom Kunden eine Sicherheitsleistung (Barsicherheit) oder eine Vorauszahlung verlangen oder die Lieferung mittels Pre-Payment-Einrichtungen veranlassen, wenn zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt: Dies ist zu erwarten, wenn
 - a) ein außergerichtlicher Ausgleichversuch beantragt wurde;

- b) der Kunde innerhalb der letzten zwölf Monate mit zwei Zahlungen in Verzug geraten ist;
 - c) die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden vorliegen bzw. ein Insolvenzverfahren bewilligt oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde;
 - d) die Lieferung für einen kurzen Zeitraum (zB Märkte) vereinbart wurde.
2. Die Höhe der Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung beträgt drei monatliche Teilzahlungsbeträge (durchschnittlicher Lieferumfang von drei Monaten oder sofern die Daten nicht vorliegen, nach dem durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten vergleichbarer Kunden). Die Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung wird mit dem Wert des 12-Monats-Euribor für den Tag des Eingangs der Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung beim Lieferanten (bzw. für den folgenden Banktag) des Berechnungsjahres verzinst.
 3. Nach erneuter schriftlicher Mahnung unter ungenutztem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist kann sich der Lieferant aus der Sicherheit nach den gesetzlichen Verwertungsvorschriften für Rückstände aus der Belieferung mit Erdgas schadlos halten. Für Sicherheitsleistungen bzw. Vorauszahlungen im Rahmen der Grundversorgung siehe Punkt XIII (Grundversorgung).
 4. Der Kunde hat auf Verlangen die Sicherheit auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Die Sicherheit wird dem Kunden nach Beendigung des Vertrages und Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen zurückgegeben. Die Rückgabe kann auch auf Kundenwunsch erfolgen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sämtliche Verpflichtungen erfüllt sind und wenn der Kunde seit 12 Monaten mit keiner Zahlung in Verzug geraten ist.
 5. Fordert der Lieferant eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, so ist ein Kunde, dessen Verbrauch nicht mit einem Lastprofilzähler erfasst wird, berechtigt, die Lieferung mittels Pre-Payment-Einrichtungen zu veranlassen. Die Installation der Pre-Payment-Einrichtung erfolgt – unter der Voraussetzung, dass die technischen Anforderungen erfüllt sind – gemäß den Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers, wobei der Lieferant dem Netzbetreiber die erforderlichen Informationen zeitgerecht mitteilt.

XI. Haftung

1. Der Lieferant haftet für Schäden, die der Lieferant oder ein Erfüllungsgehilfe des Lieferanten, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – mit Ausnahme von Personenschäden – auf den Höchstbetrag von EUR 1.500,- pro Schadensfall begrenzt. Bei Schäden aus der Tötung oder Verletzung einer Person besteht die Haftung bereits bei leichter Fahrlässigkeit. Die Haftung gegenüber Unternehmen im Sinne des KSchG ist für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ausgeschlossen.

XII. Widerrechtlicher Bezug von Erdgas

1. Wird Erdgas entgegen den Allgemeinen Lieferbedingungen oder den vertraglichen Verpflichtungen bezogen bzw. die Lieferung von Erdgas wegen Zuwiderhandlung des Kunden gegen die Allgemeinen Lieferbedingungen bzw. gegen die vertraglichen Verpflichtungen verhindert, hat der Kunde dem Lieferanten den entstandenen Schaden nach Maßgabe der Ermittlung durch den Netzbetreiber zu ersetzen.

XIII. Grundversorgung

1. Verbraucher gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG (Haushaltskunden) und Kleinunternehmen im Sinn des § 7 Abs. 1 Z 28 GWG 2011, können sich gemäß § 124 Abs. 1 GWG auf die Grundversorgung berufen. Im Rahmen der Grundversorgung wird der Lieferant die Verbraucher und Haushaltskunden auf Basis der Allgemeinen Lieferbedingungen und zu dem Grundversorgungstarif beliefert. Diese Tarife sind unter <https://www.gastradeaustria.at/downloads/26> abrufbar und können bei dem Lieferanten schriftlich oder telefonisch angefordert werden.
2. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher gemäß § 1 Abs 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl der Kunden des Lieferanten, die Verbraucher gemäß § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sind, versorgt wird. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Unternehmer gemäß § 1 Abs 1 Z1 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen des Lieferanten Anwendung findet.
3. Der Lieferant ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, welche für Haushaltskunden die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann auch auf Verlangen des Haushaltskunden eine Pre-Payment-Einrichtung – sofern dies technisch möglich ist – zur Anwendung gelangen. Der Haushaltskunde ist vor dem Einsatz über die konkreten Kosten der Pre-Payment-Einrichtung zu informieren. Allfällige Mehraufwendungen durch eine Pre-Payment Einrichtung können gesondert in Rechnung gestellt werden. Gerät der Haushaltskunde während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung zurückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.
4. Für den Fall eines nach der Berufung auf die Pflicht zur Grundversorgung erfolgenden neuerlichen Zahlungsverzuges, wird die Weiterbelieferung gemäß § 124 GWG 2011 ausschließlich unter der Voraussetzung durchgeführt, dass der Kunde sich zur Vorauszahlung mittels Pre-Payment-Einrichtung für die künftige Netznutzung und Lieferung verpflichtet, wobei der Lieferant dem Netzbetreiber die erforderlichen Informationen zeitgerecht mitteilt. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Pre-Payment-Einrichtung ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und beim zuständigen Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbeitragendes Ereignis eingetreten ist.

XIV. Vertragsdauer, Kündigung

1. Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen zum jeweils Monatsletzten schriftlich gekündigt werden.
2. Der Vertrag kann von Haushaltskunden (Verbraucher gemäß § 1 Abs.1 Z 2 KSchG) und Kleinunternehmen (gemäß § 7 Abs.1 Z 28 GWG 2011) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Der Lieferant kann Verträge mit Haushaltskunden und Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen kündigen. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge täglich, dies jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen für den Kunden bzw. acht Wochen für die Lieferanten schriftlich möglich. Das Schriftformerfordernis gilt nicht für relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels, soweit diese durch einen Kunden ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer vom Lieferanten eingerichteten Website formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt ist.

3. Sollte der Kunde trotz Beendigung des Erdgaslieferungsvertrages weiterhin vom Lieferanten Erdgas beziehen, verpflichtet er sich, bis zum Lieferantenwechsel das zuletzt mit dem Lieferanten vereinbarte Entgelt zu bezahlen.
4. Wird der Gebrauch von Erdgas ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen. Wenn der Kunde auszieht, den Vertrag aber nicht gekündigt hat, kann der Lieferant den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Bis zu diesem Zeitpunkt haftet der Kunde für seine Verpflichtungen.

XV. Vertragseintritt, Rechtsnachfolge

1. Bei einem Wechsel des Kunden durch Eintritt eines neuen Kunden in ein laufendes Vertragsverhältnis muss der Lieferant unverzüglich informiert werden. Der Wechsel bedarf der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten. Der bisherige Kunde und der neue Kunde haften zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. Der Lieferant haftet nicht für unrichtige Angaben des in den Vertrag eintretenden Kunden. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, ein bestehendes Vertragsverhältnis mit einem Kunden auf einen Dritten zu übertragen.
2. Bei Verträgen mit Unternehmern im Sinne des KSchG ist der Lieferant berechtigt, seine Pflichten aus diesem Vertrag oder den Vertrag selbst rechtswirksam und schuldbefreiend auf Dritte zu überbinden.

XVI. Aussetzung der Belieferung, Vertragsauflösung

3. Der Lieferant ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Belieferung mit Erdgas auszusetzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - a) wenn der Kunde gegenüber dem Lieferanten mit zumindest einer fälligen Zahlungsverpflichtung in Verzug ist,
 - b) die Nichterbringung geforderter Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen bzw. die Anbringung eines Zählgeräts mit Pre-Payment-Funktion trotz Vorliegen der Voraussetzungen verweigert
 - c) die Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden
 - d) wenn der Vertrag mit dem Netzbetreiber ausgesetzt oder beendet ist
 - e) die unbefugte Entnahme oder Verwendung von Erdgas
4. Im Fall des Zahlungsverzuges oder der Nichterbringung geforderter Sicherheitsleistungen bzw. Vorauszahlungen hat vor Aussetzung der Lieferung eine zweimalige Mahnung unter jeweils zweiwöchiger Nachfristsetzung zu erfolgen, wobei jede Mahnung den Hinweis (entsprechend § 127 Abs. 3 und 7 GWG 2011) auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Beratungsstellen enthält. Die zweite Mahnung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen und eine Information über die Liefereinstellung (Abschaltung des Netzzuganges) sowie die mit einer allfälligen Abschaltung verbundenen Kosten zu enthalten.
5. Wenn die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Lieferung vorliegen oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des jeweils anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, sind die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

6. Ein Vorauszahlungsbegehren lässt die Gültigkeit des Vertragsverhältnisses grundsätzlich unberührt.
7. Die Wiederaufnahme der unterbrochenen Belieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und Störungen und nach Bezahlung der des Lieferanten entstandenen Kosten für die Aussetzung und Wiederaufnahme der Lieferung.
8. Abschaltungen von Haushaltskunden und Kleinunternehmen in Folge von Zahlungsverzug dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden.

XVII. Beschwerdemöglichkeiten/Streitbeilegung

1. Der Kunde kann allfällige Beschwerden an sales@mfgka.at richten.
2. Ein Antrag auf Streitschlichtung kann bei der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde eingebracht werden. Dem Streitschlichtungsantrag sind alle nötigen Unterlagen zur Beurteilung des Sachverhaltes beizulegen. E-Mail: schlichtungsstelle@e-control.at Fax: +43 (0)1 24724-900 Postanschrift: Energie-Control Austria Schlichtungsstelle Rudolfsplatz 13a 1010 Wien Homepage: www.e-control.at

XVIII. Änderung der Lieferbedingungen

1. Der Lieferant behält sich Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen vor. Dem Kunden werden diese Änderungen durch ein persönlich an ihn gerichtetes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt.
2. Mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung des Kunden innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Mitteilung an den Kunden, gelten die neuen Allgemeinen Lieferbedingungen zu dem vom Lieferanten mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, für die bestehenden Verträge als vereinbart. Widerspricht der Kunde innerhalb der angeführten Frist den Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen, endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von drei Monaten ab Zugang der oben angesprochenen Mitteilung über die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen folgenden Monatsletzten. Der Lieferant wird den Kunden in der Mitteilung betreffend die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen auf die Tatsache der Änderung, auf die geänderten Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen und darauf aufmerksam machen, dass das Nichterheben eines Widerspruchs durch den Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen gilt.

XIX. Datenschutz

1. Der Lieferant verpflichtet sich die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Eine aktuelle Datenschutzinformation auf der Website des Lieferanten abgerufen werden unter <http://www.mfgka.at/-/media/MFGKAustria/Erklärung-zur-Informationspflicht-websiteMFGKA.pdf?la=de-AT>

XX. Sonstige Bestimmungen

1. Voraussetzungen für die Belieferung:
2. Der Lieferant ist zur Lieferung von Erdgas an den Kunden nur unter der Voraussetzung verpflichtet, dass der Kunde netzzugangsberechtigt ist, ein rechtsgültiger Netzzugangsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber besteht und zum Zeitpunkt des Lieferbeginns kein

Erdgasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten besteht. Andernfalls ruhen die Verpflichtungen des Lieferanten zur Erdgaslieferung.

3. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder eines auf dieser Basis abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer bei Verbrauchern nach dem KSchG – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

4. Änderungen der Anschrift:

Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift und E-Mail-Adresse dem Lieferanten unverzüglich bekannt zu geben. Eine Erklärung des Lieferanten gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und der Lieferant die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet. Bei aufrechter Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation gemäß Punkt XXI. gilt eine Erklärung des Lieferanten auch dann als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner E-Mail-Adresse nicht bekannt gegeben hat und der Lieferant die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Kunden sendet.

5. Anpassung an die Marktregeln:

Sollten einzelne Teile der Allgemeinen Lieferbedingungen oder des Vertrages den bestehenden Marktregeln (Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Erdgasmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten) widersprechen oder keine nach den Marktregeln erforderliche Regelung enthalten, so ist der Lieferant berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen. Dabei ist die Vorgangsweise zur Änderung der Lieferbedingungen einzuhalten.

XXI. Rechtswirksame Zustellung mittels elektronischer Kommunikation

1. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Mitteilungen betreffend Änderungen des Entgelts für Erdgas, Änderungen der Allgemeinen Lieferbedingungen, Mitteilungen von Teilzahlungsbeträgen bzw. deren Änderungen, Übermittlung von Rechnungen, elektronische Nachrichten, Zahlungserinnerungen, erste Mahnungen, Kontoinformationen, Vertragsformulare, Abschlagspläne und Informationsschreiben im Zuge eines Lieferantenwechsels auf elektronischem Wege an die seitens des Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse rechtswirksam erfolgen können und keines gesonderten, persönlich an den Kunden gerichteten Schreibens bedürfen. Diese Zustimmung kann vom Kunden ohne Angabe von Gründen jederzeit durch einseitige schriftliche Erklärung widerrufen werden. Der Widerruf ist zu richten an

MFGK Austria GmbH, Meidlinger Hauptstraße 73/Top 473/2, 1120 Wien oder per E-Mail an sales@mfgka.at

2. Das Recht des Kunden auf Erhalt der Rechnungen in Papierform wird nicht ausgeschlossen. Dem Kunden werden dafür keine Mehrkosten verrechnet.

XXII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf die Allgemeinen Lieferbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der Lieferanten ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anzuwenden.

2. Für alle Streitigkeiten mit oder im Zusammenhang mit den Allgemeinen Lieferbedingungen und dem Vertrag inklusive über ihr Zustandekommen und ihre Auslegung entscheidet – mit Ausnahme für Verbraucher – das am Sitz der Lieferanten sachlich zuständige Gericht.
3. Für Verbraucher im Sinne des KSchG, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, gilt die Zuständigkeit des Gerichtes, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.